



Logo des Trägers

Schutzkonzept

...

[Name der Einrichtung: ZEA / EA / ÖRU]

I.

Klares Bekenntnis gegen Gewalt - Gewaltschutzleitbild der Einrichtung

Dieses Gewaltschutzkonzept gilt innerhalb der Einrichtung für **alle Bereiche**:

- Sozialpädagogische Betreuung/Sozialmanagement/Ehrenamtskoordination
- Wach- und Sicherheitsdienste
- Organisatorischer Betrieb
- Verwaltung
- Sonstige Bereiche: *[durch die Einrichtung zu vervollständigen]*

In der Einrichtung erfährt Gewalt gegen Frauen, Mädchen, aber auch Männer, Jungen sowie Gewalt gegen lesbische, schwule, bisexuelle, trans*- und inter*sexuelle Menschen (LSBTI*) **NULL TOLERANZ**.

Der respektvolle und wertschätzende Umgang auf allen Ebenen ist notwendige Voraussetzung für ein friedliches Miteinander und fester Bestandteil der Arbeitshaltung gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern¹.

Wir verpflichten uns, alle Bewohnerinnen und Bewohner vor Gewalt – insbesondere vor geschlechtsspezifischer Gewalt – zu schützen. Besonders schutzbedürftig sind dabei Frauen und Kinder sowie LSBTI*.

¹ Basierend auf:

[http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/251f9481d1383acc1257e8100560c6e/\\$FILE/parit_empf_gewaltschutzkonzept_gemeinschaftsunterkuenfte_web.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/251f9481d1383acc1257e8100560c6e/$FILE/parit_empf_gewaltschutzkonzept_gemeinschaftsunterkuenfte_web.pdf)

[Der Träger bzw. die Einrichtung kann hier weitere Konkretisierungen des Leitbildes durch eigene Leitbilder vornehmen]

Dies bedeutet:

1. Der Gewaltschutz ist innerhalb der Einrichtung personell und organisatorisch verankert:

- Das **eingesetzte Personal²** und die **dauerhaft Ehrenamtlichen** kennen den Inhalt dieses Schutzkonzeptes und werden über aktuelle Anpassungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt informiert.

[Der Träger bzw. die Einrichtung legt kurz dar, wie das gewährleistet wird; z.B. Verpflichtung auf das Schutzkonzept im Rahmen der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen bzw. der Vereinbarungen mit den Ehrenamtlichen]

- Die Einrichtung legt feste **Ansprechpersonen** für alle Fragen des Schutzes – insbesondere auch des Kinderschutzes – fest (**siehe Anlage „Ansprechpersonen“**). Bewohnerinnen und Bewohner, das eingesetzte Personal, dauerhaft Ehrenamtliche und das außenstehende Hilfesystem können sich an diese Ansprechpersonen wenden. Diese haben speziell im Kontext Gewalt Erfahrungen mit Kriseninterventionen, psychischen Stabilisierungen und können auf die besonderen Bedarfe von Gewalt betroffenen bzw. von Gewalt bedrohten Frauen, Kindern und LSBTI* eingehen bzw. werden entsprechend qualifiziert. Diese Personen sind allen innerhalb der Einrichtung sowie BASFI und ZKF bekannt.

[Der Träger bzw. die Einrichtung kann hier zusätzlich über die Benennung fester Ansprechpersonen hinaus träger- bzw. einrichtungsspezifische Anmerkungen zur Ansprechbarkeit des eingesetzten Personals in Fällen von Gewalt machen]

- Eine (ggf. externe) Beschwerdestelle kann zu regelmäßigen Zeiten von allen Bewohnerinnen und Bewohnern, aber auch vom eingesetzten Personal, den dauerhaft Ehrenamtlichen in Anspruch genommen werden. Allen ist bekannt, dass diese Stelle im Hinblick auf Beschwerden bzgl. des Umgangs mit Gewaltvorfällen / drohenden Übergriffen in Anspruch genommen werden kann.

² D.h. das eigene Personal des Trägers und das im Auftrag des Trägers der Einrichtung von Dritten eingesetzte Personal.

Im Hinblick auf die Kinder trifft die Einrichtung besondere Vorkehrungen gem. § 8b SGB VIII.³

[Der Träger bzw. die Einrichtung beschreibt das Beschwerdemanagement der Einrichtung einschließlich der besonderen Vorkehrungen im Hinblick auf die Kinder und im Hinblick auf den Umgang mit Gewaltvorfällen]

- Eine **Hausordnung**, in der das Gewaltschutzleitbild, die Grundregeln für ein friedliches Zusammenleben und das Vorgehen gegen Gewalttäter/-innen festgelegt sind (**siehe Anlage „Hausordnung“**), wird an einem zentralen Ort ausgehängt.
(Neuen) Bewohnerinnen und Bewohnern wird diese Hausordnung unter Einbeziehung von Dolmetscher/innen vorgestellt. Sie liegt auch übersetzt schriftlich vor.
- Das eingesetzte Personal wird für Belange Gewaltprävention, des geschlechts- und altersspezifischen Gewaltschutzes und für interkulturelle Fragestellungen sensibilisiert und qualifiziert.

Das Personal wird motiviert und gefördert, an Fortbildungen mit Blick auf die Zielgruppe geflüchtete Frauen, Kinderschutz, LSBTI* teilzunehmen.

Die hauptamtlich Tätigen im Bereich sozialpädagogische **Betreuung/Sozialmanagement** sowie die **speziellen Ansprechpersonen** in allen Fragen des Schutzes **nehmen verbindlich** an den von der BASFI bereitgestellten Fortbildungsmodulen teil. Die Fortbildungen befassen sich insbesondere mit Ursachen, Formen, Folgen, dem Erkennen von Gewalt, den notwendigen Interventionschritten, dem Hamburger Hilfesystem sowie mit Kommunikation und Gesprächsführung bei Gewalt.

Sie werden zudem motiviert, an den von Plan International angebotenen Schulungen für sein Kinderschutzkonzept teilzunehmen.

Die Einrichtung weist jährlich gegenüber ihren Steuerungs-/Kontrollgremien die entsprechenden Qualifizierungen nach.

[Der Träger bzw. die Einrichtung legt dar, gegenüber welchen Steuerungs-/Kontrollgremien der jährliche Nachweis erfolgt.]

³ Die Einrichtung hat danach einen Anspruch gegenüber dem überörtlichen Jugendhilfeträger – zuständige Behörde BASFI, Amt für Familie, auf Beratung insbesondere im Hinblick auf Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens in persönlichen Angelegenheiten.

- Im Hinblick auf die besondere Betroffenheit von Frauen und LSBTI* sorgt die Einrichtung dafür, dass dem eingesetzten Personal und den dauerhaft Ehrenamtlichen die Broschüre der BASFI „Unterstützung und Beratung bei Gewalt gegen Geflüchtete in Hamburger Flüchtlingseinrichtungen“⁴ zur Verfügung steht.
- Das eingesetzte Personal und die dauerhaft ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, die kinder- und jugendnahe Tätigkeiten wahrnehmen, sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Der Träger fordert dieses ab.
- Der Träger der Einrichtung wirkt verstärkt auf die Einstellung von weiblichem Sicherheitspersonal hin.

2. Verfahrensabläufe bei Fällen bzw. Verdachtsmomenten von Gewalt sind standardisiert festgelegt:

- Das Verfahren innerhalb der Einrichtung bei Verdacht oder nach Gewalttaten oder sexuellen Übergriffen **liegt in internen Ablaufplänen standardisiert (siehe Anlagen I, II, III u. IV)** vor. In Kinderschutzfällen wird die Einbeziehung einer im Kinderschutz insoweit erfahrenen Fachkraft sichergestellt.

Das eingesetzte Personal und die dauerhaft Ehrenamtlichen kennen und beachten diese Ablaufpläne.

- Individuelle Besonderheiten der Bewohnerinnen und Bewohner und/oder die besondere Schutzbedürftigkeit von bestimmten Personen/Zielgruppen werden im Rahmen der unterkunftsinternen Belegung beachtet – sobald sie offenbar werden. Die Verlegung in eine andere Unterkunft wird zentral vom Belegungsmanagement von fördern & wohnen ÄÖR (f&w) gesteuert.
- In Kinderschutzfällen wird die Einbeziehung einer im Kinderschutz insoweit erfahrenen Fachkraft sichergestellt.

3. Das Recht auf Hilfe und Unterstützung wird umgesetzt

- Bewohnerinnen und Bewohner werden über ihre Rechte, Ansprechpersonen, Beschwerdemöglichkeiten sowie über Beratungsstellen informiert. Dabei werden Sprachbarrieren überwunden:
Die mehrsprachigen Plakate des Bundeshilfetelefon „Gewalt gegen en“ sowie der Koordinierungsstelle „savîa steps against violence“ hängen an mehreren Orten.

⁴ Zu beziehen über ...

Das mehrsprachige Informationsmaterial des Bundeshilfetelefon liegt aus und wird vom eingesetzten Personal, dem eingesetzten Personal sowie den dauerhaft Ehrenamtlichen bei Bedarf verteilt.

Informationsmaterialien für LSBTI*-Geflüchtete stehen in der Unterkunft zur Verfügung.

[Der Träger bzw. die Einrichtung legt dar, wie die Bewohnerinnen und Bewohner (Erwachsene und Kinder) weiter über ihre Rechte, Ansprechpersonen und Beschwerdemöglichkeiten mehrsprachig und barrierefrei informiert werden; z.B. durch Aushänge, Flyer etc.]

- Die Einrichtung kooperiert extern in Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen erwachsene Frauen, Männer, LSBTI* mit der Koordinierungsstelle „savîa steps against violence“.
- Das eingesetzte Personal und die dauerhaft Ehrenamtlichen ermöglichen und unterstützen für diese Zielgruppe den Zugang zur Koordinierungsstelle savîa steps against violence“, indem sie
 - mit Einverständnis der Betroffenen Kontakt zu savîa aufnehmen (telefonisch, per E-Mail). Eine Kontaktaufnahme per Fax erfolgt mittels einer hierfür eigens entwickelten Einverständniserklärung, die mehrsprachig in der Einrichtung vorliegt (**siehe Anlagen „Einverständniserklärungen“**) oder
 - den Betroffenen die Möglichkeit verschaffen, selbst Kontakt aufzunehmen.
- Die Bewohnerinnen und Bewohner werden über die bestehende Schweigepflicht im Rahmen der sozialpädagogischen Betreuung aufgeklärt.

II.

Räumliche Standards

[Ist von jeder Einrichtung individuell anzukreuzen, ggf. zu ergänzen]

- Die Einrichtung verfügt über geschlechtergetrennte und sicher zugängliche Sanitär- und Duschbereiche
- Die Einrichtung verfügt über geschlechtergetrennte Unterbringungsmöglichkeiten für besonders schutzbedürftige Personen
- Die Einrichtung bietet Plätze ausschließlich für Frauen und ihre minderjährigen Kinder
- Die Einrichtung verfügt über Plätze für LSBTI*
- Wegeflächen sind ausreichend beleuchtet

Sonstiges: *[durch die Einrichtung zu vervollständigen]*

Je nach Möglichkeit hält die Einrichtung weitere Angebote vor:

Rückzugsmöglichkeiten für Frauen

Rückzugsmöglichkeiten für Kinder

Rückzugsmöglichkeiten für LSBTI*

Sonstige Angebote: *[durch die Einrichtung zu vervollständigen]*

III.

(Weiter-)Entwicklung und Anwendung des Schutzkonzeptes

- Der Träger/die Einrichtung hat eine fachlich verantwortliche Person für die Anwendung und (Weiter-) Entwicklung des Schutzkonzeptes festgelegt (**siehe Anlage „Ansprechpersonen“**). Diese Person ist der BASFI und dem ZKF bekannt.
- Die Einrichtung ermöglicht bzw. verbessert die Gestaltungsmöglichkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner, indem sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten:

[Text ist von der Einrichtung einzufügen]

Beispiel:

- *die international erprobten Instrumente des Kinderhilfswerk Plan International nutzt, um Kinder und Jugendliche eine Stimme zu geben und die Erwachsenen aktiv in die Gestaltung einer kinder- jugend – und familienfreundlichen Wohnumgebung („child friendly spaces“) einzubeziehen.*
- ...

- Die Einrichtung unterstützt den Auf- und Ausbau von Unterstützungsnetzwerken rund um die Unterbringung, indem sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten:

[Text ist von der Einrichtung einzufügen]

Ist-Zustand oder künftige Planungen

Beispiel:

- *An sozialräumlichen Integrationsnetzwerken teilnehmen*
- *Verlässliche Kooperationen mit Regeleinrichtungen im Umfeld der Unterbringung entwickeln*
- *...*

- Die Einhaltung des Schutzkonzeptes in Bestandteil des Qualitätsmanagements.

[Der Träger bzw. die Einrichtung legt dar, wie die Einhaltung des Konzeptes kontrolliert wird]

Inkrafttreten:

01. September 2016

Unterschrift der Einrichtung:

NOTFALLPLAN BEI GEWALT GEGEN ERWACHSENE

Hauptamtliche mit beruflich bedingter Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch

z.B. staatl. anerkannte Sozialpädagogin/-pädagoge od. Sozialarbeiterin/-arbeiter

Anlage I

Wenn der Verdacht besteht oder Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung wahrgenommen werden oder wenn in der Einrichtung (sexuelle) Gewalttaten oder Bedrohungen stattgefunden haben, muss sichergestellt werden, dass betroffene Frauen, aber auch Männer sowie lesbische, schwule, bi-, und transidente Menschen sofort den notwendigen Schutz und die Hilfe erhalten, die sie benötigen.



1 VERDACHTSSITUATION KLÄREN

- **Informationen sammeln und dokumentieren**
- **Ggf. Inanspruchnahme einer anonymisierten kollegialen Beratung**
(z.B. bei eigener Unsicherheit, fehlenden Kenntnissen zu Unterstützungsmöglichkeiten)

mit den speziell geschulten Ansprechpersonen der Einrichtung



Name:
Erreichbarkeit:

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“



Telefon:	08000 116 016	kostenfrei
Internet:	www.hilfetelefon.de	24 Std. täglich

Koordinierungsstelle savia steps against violence



Telefon:	040 / 350 177 253	E-Mail: savia@verikom.de
Fax:	040 / 41 30 70 81	
Erreichbarkeit:	Mo, Di, Mi: 14.00 – 16 Uhr Do, Fr: 10.00 – 12.00 Uhr	

- **Verdacht mit der betroffenen Person ansprechen**

Empfehlung für Gespräche (Quelle: Iris Hannig; www.opferhilfe-hamburg.de)

Führen Sie das Gespräch unter vier Augen
Signalisieren Sie Ihre Offenheit für das Thema
Normalisieren Sie das Thema (Andere sind auch betroffen....)
Stellen Sie Verantwortlichkeit von Opfer und Täter klar, evtl. mit Hinweis auf die rechtlichen Rahmenbedingungen
Vermeiden Sie, nach Gründen für die Gewalt zu fragen
Akzeptieren Sie, wenn die GesprächspartnerIn nicht (sofort) aktiv werden will
Ermutigten Sie die GesprächspartnerIn dazu, Hilfe in Anspruch zu nehmen
Informieren Sie konkret über die Unterstützungsmöglichkeiten (savia, Hilfetelefon)

NOTFALLPLAN BEI GEWALT GEGEN ERWACHSENE

2 GEFÄHRDUNGSLAGE VORLÄUFIG EINSCHÄTZEN

- **Vornahme einer Gefährdungseinschätzung | Prüfung:**

ob weitere Gefahr besteht
ob weitere Bewohner/innen gefährdet sind und
welche weitergehenden Maßnahmen zu treffen sind

Mit Einverständnis der betroffenen Person findet eine Fallbesprechung mit der speziell geschulten Ansprechperson der Einrichtung (siehe Pkt. 1), einer Fachkraft des savia-Teams und ggf. dem Sicherheitspersonal der Einrichtung sowie der Polizei statt. **Liegt kein Einverständnis der betroffenen Person vor, muss die Fallbesprechung anonym bleiben.**

- **Dokumentation des Ergebnisses der Fallbesprechung**
- **Information der betroffenen Person über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung**

3 RÄUMLICHE SCHUTZMAßNAHMEN TREFFEN

- **Anderweitige Unterbringung**

Ist ein Verbleib in der Einrichtung nicht vertretbar, ist die betroffene Person mit ihrem Einverständnis anderweitig sicher unterzubringen. Für Frauen und deren Kinder existieren spezielle Unterkünfte.

➔ **In allen Fällen ist zwingend das zentrale Belegungsmanagement von f&w einzubeziehen**

Telefon:
Erreichbarkeit:

- **Ggf. Unterbringung in einem Frauenhaus**

Ist trotz enger Abstimmung mit dem zentralen Belegungsmanagement aus Sicherheitsgründen die Unterbringung in einer speziellen Unterkunft für Frauen nicht möglich, ist eine sichere Unterbringung in einem Hamburger Frauenhaus zu gewährleisten.

Kontakt: Koordinierungsstelle Frauenhäuser (ab 1. September 2016)
Telefon:
Erreichbarkeit: 24 Std. | täglich

BEGLEITENDE INFORMATION DER BETROFFENEN

• Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Telefon: 08000 116 016
Internet: www.hilfetelefon.de 24 Std. | täglich

• Koordinierungsstelle savia

bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, Mädchen, Männer und LSBTI*

Mit Einverständnis der betroffenen Person wird die Kontaktaufnahme mit savia ermöglicht. Die Kontaktaufnahme kann telefonisch, per Mail oder per Fax mittels mehrsprachiger Einverständniserklärung (siehe Anlage) erfolgen.

Telefon: 040 / 350 177 253 E-Mail: savia@verikom.de
Fax: 040 / 41 30 70 81
Erreichbarkeit: Mo, Di, Mi: 14.00 – 16 Uhr | Do, Fr: 10.00 – 12.00 Uhr

Bei akuter Gefahr für Leib und Leben

Immer Information an die Polizei sowie die Einrichtungsleitung zur akuten Gefahrenabwehr – auch ohne Einverständnis der betroffenen Person

Ist die gewalttätige Person bekannt?

Mit Einverständnis der betroffenen Person oder bei akuter Gefahr – auch ohne Einverständnis der betroffenen Person: **Information der Einrichtungsleitung und Anzeige bei der Polizei**, um die notwendigen weiteren Schritte einleiten zu können, z.B.:

- sofortige Freistellung bei Übergriffen des eingesetzten Personals,
- sofortige Beendigung des Einsatzes ehrenamtlicher Helfer,
- mögliche Verlegung der gewalttätigen Person
- Erteilung von Hausverbot.

NOTFALLPLAN BEI GEWALT GEGEN ERWACHSENE

Hauptamtliche ohne beruflich bedingter Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch

z.B. Wach- und Sicherheitsdienste; Verwaltungspersonal

Anlage II

Wenn der Verdacht besteht oder Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung wahrgenommen werden oder wenn in der Einrichtung (sexuelle) Gewalttaten oder Bedrohungen stattgefunden haben, muss sichergestellt werden, dass betroffene Frauen, aber auch Männer sowie lesbische, schwule, bi-, und transidente Menschen sofort den notwendigen Schutz und die Hilfe erhalten, die sie benötigen.


savia
steps against violence

 **HILFE TELEFON**
GEWALT GEGEN FRAUEN
08000 116 016

I VERDACHTSSITUATION KLÄREN

- **Informationen sammeln und dokumentieren**
- **Ggf. Inanspruchnahme einer anonymisierten kollegialen Beratung** (z.B. bei eigener Unsicherheit, fehlenden Kenntnissen zu Unterstützungsmöglichkeiten)

mit den speziell geschulten Ansprechpersonen der Einrichtung



Name:
Erreichbarkeit:

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“



Telefon:	08000 116 016	kostenfrei
Internet:	www.hilfetelefon.de	24 Std. täglich

Koordinierungsstelle savia steps against violence



Telefon:	040 / 350 177 253	E-Mail: savia@verikom.de
Fax:	040 / 41 30 70 81	
Erreichbarkeit:	Mo, Di, Mi: 14.00 – 16 Uhr Do, Fr: 10.00 – 12.00 Uhr	

2 BEGLEITENDE INFORMATION DER BETROFFENEN

- Hinweis auf die speziell geschulten Ansprechpersonen der Einrichtung (siehe Pkt. 1)

- **Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“**

Telefon: 08000 116 016
Internet: www.hilfetelefon.de 24 Std. | täglich

- **Koordinierungsstelle savia**

bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, Mädchen, Männer und LSBTI*

Mit Einverständnis der betroffenen Person wird die Kontaktaufnahme mit savia ermöglicht. Die Kontaktaufnahme kann telefonisch, per Mail oder per Fax mittels mehrsprachiger Einverständniserklärung (siehe Anlage) erfolgen.

Telefon: 040 / 350 177 253 E-Mail: savia@verikom.de
Fax: 040 / 41 30 70 81
Erreichbarkeit: Mo, Di, Mi: 14.00 – 16 Uhr | Do, Fr: 10.00 – 12.00 Uhr

3 GEFÄHRDUNGSLAGE VORLÄUFIG EINSCHÄTZEN

- **Der Verdacht erhärtet sich, es liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdungslage vor:** um die Gefahr einzuschätzen, lassen Sie sich unterstützen!

Bei akuter Gefahr für Leib und Leben

Immer Information an die Polizei sowie die Einrichtungsleitung zur akuten Gefahrenabwehr – auch ohne Einverständnis der betroffenen Person

Dauerhaft Ehrenamtliche

Wenn der Verdacht besteht oder Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung wahrgenommen werden oder wenn in der Einrichtung (sexuelle) Gewalttaten oder Bedrohungen stattgefunden haben, muss sichergestellt werden, dass betroffene Frauen, aber auch Männer sowie lesbische, schwule, bi-, und transidente Menschen sofort den notwendigen Schutz und die Hilfe erhalten, die sie benötigen.



1 VERDACHTSSITUATION KLÄREN

Sie haben einen Verdacht, sind aber besorgt, welche Auswirkungen ein falscher Verdacht hat:

- **Informationen sammeln und dokumentieren:** notieren Sie, was Ihren Anfangsverdacht ausgelöst hat
- **Ggf. Inanspruchnahme einer anonymisierten kollegialen Beratung** (z.B. bei eigener Unsicherheit, fehlenden Kenntnissen zu Unterstützungsmöglichkeiten): teilen Sie anderen Ihre Sorge mit und beraten Sie sich mit:

den speziell geschulten Ansprechpersonen der Einrichtung

➔

Name:	
Erreichbarkeit:	

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

➔

Telefon:	08000 116 016	kostenfrei
Internet:	www.hilfetelefon.de	24 Std. täglich

Koordinierungsstelle savïa steps against violence

➔

Telefon:	040 / 350 177 253	E-Mail: savïa@verikom.de
Fax:	040 / 41 30 70 81	
Erreichbarkeit:	Mo, Di, Mi: 14.00 – 16 Uhr Do, Fr: 10.00 – 12.00 Uhr	

NOTFALLPLAN BEI GEWALT GEGEN ERWACHSENE

- **Verdacht mit der betroffenen Person ansprechen**

Empfehlung für Gespräche (Quelle: Iris Hannig; www.opferhilfe-hamburg.de)

Führen Sie das Gespräch unter vier Augen
Signalisieren Sie Ihre Offenheit für das Thema
Normalisieren Sie das Thema (Andere sind auch betroffen...)
Stellen Sie Verantwortlichkeit von Opfer und Täter klar, evtl. mit Hinweis auf die rechtlichen Rahmenbedingungen
Vermeiden Sie, nach Gründen für die Gewalt zu fragen
Akzeptieren Sie, wenn die GesprächspartnerIn nicht (sofort) aktiv werden will
Ermutigen Sie die GesprächspartnerIn dazu, Hilfe in Anspruch zu nehmen
Informieren Sie konkret über die Unterstützungsmöglichkeiten (savia, Hilfetelefon)

Mit Einverständnis der betroffenen Person wird die Kontaktaufnahme mit savia ermöglicht.
Die Kontaktaufnahme kann telefonisch, per Mail oder per Fax mittels mehrsprachiger Einverständniserklärung (siehe Anlage) erfolgen.

Telefon: 040 / 350 177 253 E-Mail: savia@verikom.de
Fax: 040 / 41 30 70 81
Erreichbarkeit: Mo, Di, Mi: 14.00 – 16 Uhr | Do, Fr: 10.00 – 12.00 Uhr

2 GEFÄHRDUNGSLAGE VORLÄUFIG EINSCHÄTZEN

- **Der Verdacht erhärtet sich, es liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdungslage vor:** Um die Gefahr einzuschätzen, lassen Sie sich unterstützen!

Mit Einverständnis der betroffenen Person sollte eine Einschätzung möglichst mit der speziell geschulten Ansprechperson der Einrichtung (siehe Pkt. 1), einer Fachkraft des savia-Teams und ggf. dem Sicherheitspersonal der Einrichtung sowie der Polizei statt. **Liegt kein Einverständnis der betroffenen Person vor, muss die Fallbesprechung anonym bleiben.**

- **Ermutigen Sie die Betroffene/den Betroffenen, Hilfe in Anspruch zu nehmen.**

Bei akuter Gefahr für Leib und Leben

Immer Information an die Polizei sowie die Einrichtungsleitung zur akuten Gefahrenabwehr – auch ohne Einverständnis der betroffenen Person

Hauptamtliche mit eigenem Schutzauftrag gem. § 4 KKG

z.B. staatl. anerkannte Sozialpädagogin/-pädagoge od. Sozialarbeiterin/-arbeiter

1 EINSCHÄTZUNG DER GEFÄHRDUNGSSITUATION

Bei der Gefährdungseinschätzung sind die Fachkräfte der Einrichtung gehalten, die Situation mit den Betroffenen und den Eltern (Sorgeberechtigten) zu erörtern, sofern der Schutz der Kinder hierdurch nicht in Frage gestellt wird, und ggf. auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken (§ 4 (1) KKG).

Hierzu haben die Fachkräfte im jeweiligen Einzelfall einen Anspruch auf Beratung gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

INTERVENTIONSKETTE

1. Werden der Fachkraft in der Einrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, bezieht sie die Ansprechperson in der Unterkunft/Einrichtung für Kinderschutzfälle ein:

Name:

Telefon:

2. Zu jedem Zeitpunkt ist die Inanspruchnahme einer Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft aus der Jugendhilfe, auch anonym, möglich (§ 4 (2) KKG) (u.a. Kinderschutzfachkraft der Bezirksamter, Fachkräfte von Beratungsstellen oder von anderen Jugendhilfeträgern). Daten sind dabei nur pseudonymisiert zu übermitteln.

Name:

Telefon:

3. Es findet ggf. unter Zuhilfenahme von Dolmetscherleistungen ein Gespräch mit den Eltern und dem Kind statt, um die Situation gemeinsam zu erörtern.
4. Bei Bedarf werden die Eltern und das Kind zur Inanspruchnahme von Hilfe und Unterstützung motiviert.
5. Wenn Versuche, die Gefährdungslage für das Kind abzuwenden, nicht erfolgreich sind, bezieht die Fachkraft den zuständigen ASD bzw. den Kinder- und Jugendnotdienst ein (Kontaktaten im Anhang), ggf. auch gegen den Willen aber mit Wissen der Eltern. Dabei muss der Schutz des Kindes gewährleistet sein.

Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Für die Übermittlung kann der Mitteilungsbogen für Kindeswohlgefährdung genutzt werden.

Der Mitteilungsbogen kann unter [www.hamburg.de/...](http://www.hamburg.de/) abgerufen werden.

Personen ohne eigenen Schutzauftrag (z.B. Sicherheitskräfte oder dauerhaft Ehrenamtliche) wenden sich bei Hinweisen für eine Gefährdung des Kindes umgehend an die Ansprechperson für Kinderschutzfälle in der Unterkunft/Einrichtung. Sie leitet weitere Schritte ein.

NOTFALLPLAN BEI GEWALT GEGEN KINDER

Anlage zu 2d

1 GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1)

Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen
- in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2)

Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3)

Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

1 GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

§ 8b

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1)

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2)

Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Ausführliche Informationen zu den gesetzlichen Grundlagen finden Sie unter:

<http://www.hamburg.de/kinderschutz/fachkraefte/3742346/rechtliche-grundlagen>

2 ANZEICHEN, DIE AUF EINE GEFÄHRDUNG DES KINDES HINWEISEN KÖNNEN

Äußere Erscheinung des Kindes und Jugendlichen

- Wiederholte und/oder massive Zeichen von Verletzungen
- Fehlen der Körperhygiene (z.B. nach Urin riechend, schlechte Zähne)

Verbale Äußerungen über

- Sexuelle Handlungen
- Körperliche und/oder psychische Misshandlungen
- Wiederholtes altersunangemessenes Alleingelassen werden
- Das Ansehen von pornographischen Filmen
- Gefährdungen von anderen Kindern

Verhalten des Kindes und Jugendlichen u.a.

- Starke Verhaltensveränderungen in Stimmung und Sozialverhalten ohne Erklärung
- Verstärkt aggressiv oder verstärkt introvertiert, still, zurückgezogen, abwesend.
- Selbstschädigendes Verhalten
- Gewalttätige oder sexuelle Übergriffe gegen andere
- Anzeichen von Drogenkonsum

Verhalten der Eltern

- Jegliche Ansprache von sich weisend
- Abfällig vom eigenen Kind sprechend
- Deutliche Ablehnung, Herabsetzung und Geringschätzung des Kindes
- Verweigern emotionaler Unterstützung des Kindes
- Gewalttätiges, aggressives Verhalten

Familiäre und persönliche Situation der Eltern

- Gewalt zwischen den Eltern
- Drogenkonsum
- Psychiatrische Erkrankung
- Behinderung bei gleichzeitiger Ablehnung von Hilfe

Bei akuter Gefahr für Leib und Leben

Immer Information an die Polizei sowie die Einrichtungsleitung zur akuten Gefahrenabwehr – auch ohne Einverständnis der betroffenen Person

NOTFALLPLAN BEI GEWALT GEGEN KINDER

WICHTIGE KONTAKTE

- **Notruf Polizei** 110
- **Notruf Feuerwehr | Rettungsdienst | Notarzt** 112
- **Behördenauskunft** 115
- **Telefonauskunft** 118 33

• **Örtliche Polizeidienststelle – PK ...**

Telefon: E-Mail:
Erreichbarkeit:

• **Zuständiger ASD**

www.hamburg.de/behoerdenfinder

Telefon: E-Mail:
Erreichbarkeit:

• **Koordinator/in für Kinderschutz**

Telefon: E-Mail:
Erreichbarkeit:

• **Kinder- und Jugendnotdienst (KJND)**

Feuerbergstraße 43, 22337 Hamburg

Telefon: 040 / 42849-0 E-Mail:
Erreichbarkeit: werktags 16 - 08 Uhr, am Wochenende rund um die Uhr

• **Sozialpsychiatrischer Dienst (SpD)**

Telefon: E-Mail:
Erreichbarkeit:

• **Psychiatrischer Notdienst**

Ordnungsamt Altona

Telefon: 040 / 42811-1775 E-Mail:
Erreichbarkeit: ab 16.00 Uhr

• **Kinderkompetenzzentrum im Universitätsklinikum Eppendorf (UKE)**

Telefon: 040 / 7410-52127 Mobil: 0172 / 426 80 90
Erreichbarkeit: 24 Std. | täglich

• **Kinderkrankenhaus Wilhelmstift**

Telefon: 040 / 673 77 - 0 E-Mail:
Erreichbarkeit:

• **Beratungsstellen**

www.hamburg.de/kinderschutz/fachkraefte/beratung